

## FAQ

### **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen**

#### **(Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)**

Die EnSikuMaV regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Die Maßnahmen der Verordnung sollen vor allem einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, weitere freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen.

Wir setzen dabei auf ein hohes Eigeninteresse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Die öffentliche Hand kommt mit den vorgegebenen Energiesparmaßnahmen ihrer Vorbildfunktion nach und kann ein gutes Beispiel für andere Verwaltungen sein.

Energiesparen bleibt das Gebot der Stunde – und zwar in mehrfacher Hinsicht: Wir machen uns unabhängiger von fossilen Energieimporten, senken die eigenen Heizkosten und tragen zugleich zum Klimaschutz bei.

Die hier veröffentlichten FAQ werden regelmäßig überarbeitet und angepasst bzw. erweitert.

## **1. Umsetzung und Vollzug**

### **Wer ist für die Umsetzung der EnSikuMaV zuständig?**

Adressiert werden

- Bürgerinnen und Bürger u. a. zum Sparen bei der Beheizung ihrer Wohnungen (§ 3),

- Energieversorgungsunternehmen sowie gewerbliche und private Vermieter zu einer neu eingeführten Informationspflicht in § 9 und der Einzelhandel zum Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10),
- Betreiber von Werbeanlagen
- die öffentlichen Verwaltungen zum notwendige Herunterregeln des Energieverbrauchs.

### **Wer ist Ansprechpartner für Fragen, Anregungen und Beschwerden zur EnSikuMaV?**

Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz greift Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der EnSikuMaV auf. Aus diesem Grund hat das Ministerium ein Funktionspostfach ([Energiesparen@mu.niedersachsen.de](mailto:Energiesparen@mu.niedersachsen.de)) eingerichtet, an das allgemeine (Auslegungs-) Fragen, aber auch Beschwerden gerichtet werden können.

### **Ist ein Verstoß gegen die Verordnung sanktioniert?**

Der Bundesgesetzgeber hat auf die Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen und damit verbundene Bußgelder verzichtet und verweist lediglich auf die Geltung allgemeiner zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundsätze hin. Die Verordnung hat insoweit grundsätzlich eher einen Appellcharakter.

## **2. Werbeanlagen**

### **Was bezeichnet eine Werbeanlage?**

Die Verordnung enthält keine Definition, was genau unter den Werbeanlagenbegriff zu definieren ist. Insofern wird § 50 NBauO herangezogen. Eine Werbeanlage bezeichnet danach alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Werbeanlagen können bauliche oder nicht bauliche Anlagen sein.

## **Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen**

Das **Verbot des Betriebes lichtemittierender und beleuchteter Werbeanlagen** ist auf den Zeitraum von **22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages** begrenzt

Ausgenommen hiervon ist der Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dient (Eigenwerbung), sowie der Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltung. Das Verbot gilt im Übrigen auch dann nicht, wenn die Beleuchtung zur Vermeidung von technischen Schäden, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

### **3. Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel**

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

#### **Müssen Ladentüren von Geschäften in Einkaufszentren, die nur zum Innenbereich geöffnet sind, geschlossen werden?**

Die Verordnung bestimmt den Begriff der Ladentür nicht näher. Vieles spricht jedoch dafür, dass die Außentüren der Einkaufszentren ins Freie gemeint sind und nicht die Eingangsbereiche einzelner Läden in Einkaufszentren. Entscheidend ist, ob bei der Öffnung ein großer Verlust von Heizwärme auftritt.

#### **Ist das Offenhalten von Türen auch untersagt, wenn die Geschäftsräume unbeheizt sind?**

Nein, im Falle von unbeheizten Geschäftsräumen können die Ladentüren weiterhin geöffnet bleiben.

#### **4. Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmalern**

Die Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmalern von außen ist, mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste. Das Beleuchtungsverbot gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

#### **Gilt das Beleuchtungsverbot auch für Weihnachtsmärkte, Lichterfeste und ähnliche Veranstaltungen?**

Nein, gemäß § 8 der Verordnung sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste von dem Beleuchtungsverbot ausgenommen.